

Viehzahlung betreffend.

Am 7. Dezember cr. soll im Anschluß an die Volkszählung eine allgemeine Viehzählung stattfinden. Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Geschäfts befinden sich auf der Rückseite der Beilage zur Volkszählungsliste, auf welche ich daher verweise. Die Leitung der Viehzählung liegt den Orts-Polizei-Behörden ob, welche die Ausführung der Zählung in den Gemeinde-Bezirken den Gemeinde Behörden übertragen können. — Der Termin für die Einreichung der Viehzählungslisten wird später bestimmt werden.

Ich habe hierbei jedoch hervorzuheben, daß, wie ich höre, vielfach die Ansicht vorwaltet, daß, wenn vorübergehend oder durch Zukauf von Futter-Material mehr Vieh gehalten wird, als auf den Wirthschaften ernährt werden kann, in die Viehzählungstabelle eine geringere Anzahl Vieh eingetragen werden darf, als wirklich vorhanden ist. — Diese Annahme ist durchaus irrig.

Die Polizei-Behörden ersuche ich, derartigen Annahmen im Interesse der Wichtigkeit richtiger, statistischer Nachrichten, entgegenzutreten und für die Gewinnung richtiger Angaben Sorge zu tragen.

Teltow, den 26. November 1867

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es ist mehrfach darüber Klage erhoben worden, daß die Sonntagsheiligung empfindliche Störung dadurch erleidet, daß jüdische Handelsleute, als Ankäufer von Wolle, Getreide u. s. w. an den Sonntagen die Producenten namentlich in den reichen Dörfern in zudringlicher Weise zum Geschäftsverkehr herausfordern und dadurch vielfach zur Sonntagsentheiligung Veranlassung geben, während sie selbst sich rühmen daß sie das Sabbath-Gesetz nicht übertreten. Da dieser das kirchliche Leben gefährdende Gewerbebetrieb an den Sonntagen leider bereits weit um sich gegriffen hat und zur Gewohnheit zu werden droht, so ersuche ich die Polizei-Verwaltungen des Kreises, mit aller Strenge auf die Beachtung der Polizei Verordnung vom 14. Juli 1858, betreffend das Verbot des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen — Amtsblatt Seite 253 — zu halten und die Bestrafung der Contravenienten herbeizuführen.

Teltow, den 25. November 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Magistrate, Schulzen und Ortsvorsteher im Kreise veranlasse ich, über die Resultate des in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres 1867 betriebenen Seidenbaues und der Maulbeerbaumzucht eine Nachweisung nach untenstehendem Schema aufzustellen, und solche event. Vacat-Anzeigen

bis spätestens den 15. Dezember d. J.

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Thlr. und Abholung der Nachweisungen resp. Vacatanzeigen durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen hierher einzureichen.

Etwasige Differenzen der Nachweisungen gegen das Vorjahr sind unter „Bemerkungen“ ausführlich zu erläutern.

Ich empfehle auch diesmal durchweg bei Aufstellung der Nachweisungen die am Orte vorhandenen Seidenbauer und Maulbeerbaumzüchter zuzuziehen.

Teltow, den 19. November 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nachweisung

der Resultate des Seidenbaues und der Maulbeerbaumzucht zu im Jahre 1867.

Nr.	Namen der Seidenzüchter.	Gewicht, beziehungsweise Maß der		Verkaufspreis für			Anzahl der		Bemerkungen.
		verkauften Cocons	gehaspelter Seide	Pfund Cocons	Metze	Pfund gehaspelter Seide	Stämme (auf Beeten.) Stänglinge (d. d. Beeten verlekt.) Stämme interim Stämme	Stück.	
		Pfd. Stb. Schf. M.	Pfd. Stb.	thl. sa. pf.	thl. sa. pf.	thl. sa. pf.			

Bekanntmachung.

Die zum 1. Juni 1868 pachtlos werdenden Fischerei- und Rohrnutzungen der Aemter Mühlenhof und Müdersdorf auf der Spree und auf den mit denselben in Verbindung stehenden Gewässern, einschließlich der sogenannten Buschfischerei in den Spree-Gewässern und Laaken bei Erkner, sollen auf 6 Jahre anderweitig zur öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Es wird hierzu ein Sicitationstermin auf

Dienstag den 17. Dezember dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des Domainen-Polizei-Amtes Mühlenhof zu Berlin auseraumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine in dem Geschäfts-Locale des gedachten Amtes während der Dienststunden eingesehen werden können.

Potsdam, den 13. November 1867

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Schulze.